



**Vereinsordnung**  
**Ahrensböker Gill vun 1490 e.V.**  
**Version: 20.11.2023**



## Inhalt

<b>A.</b>	<b>PRÄAMBEL</b>	<b>4</b>
<b>B.</b>	<b>AUFGABEN DES VORSTANDES</b>	<b>5</b>
<b>C.</b>	<b>EHREN RAT</b>	<b>10</b>
<b>D.</b>	<b>BEITRÄGE</b>	<b>11</b>
<b>E.</b>	<b>BRAUCHTUMSPFLEGE</b>	<b>13</b>
<b>F.</b>	<b>SPARTEN</b>	<b>18</b>
<b>G.</b>	<b>SPORT</b>	<b>22</b>



---

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weiblichen) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.



---

## Präambel

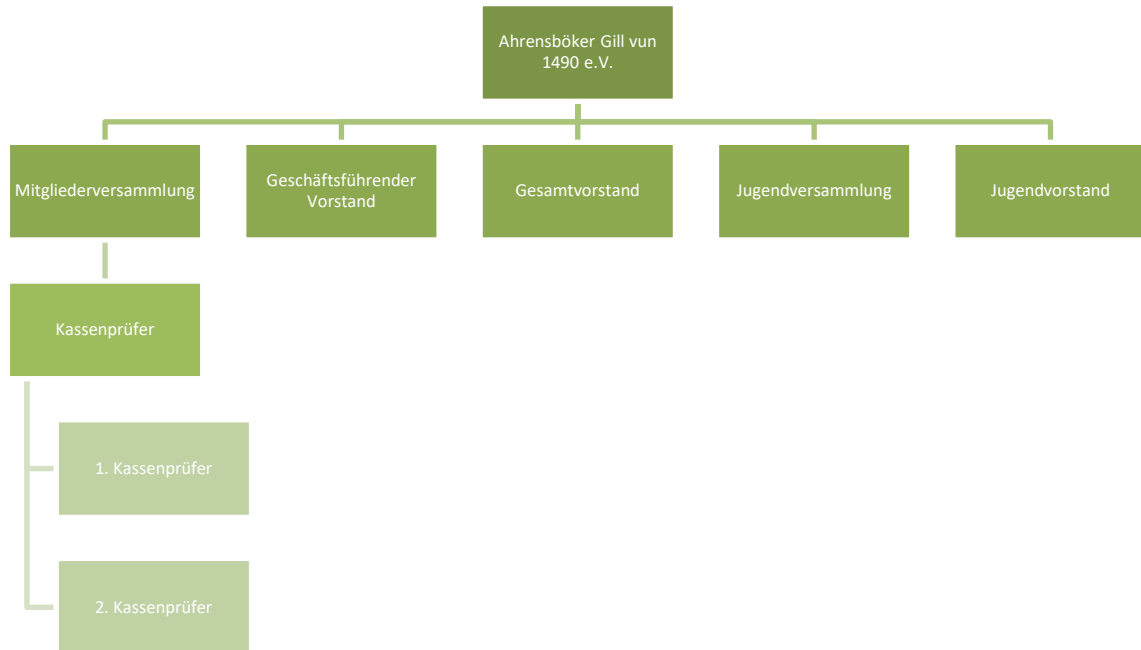
Diese Vereinsordnung dient dem Vorstand der Ahrensböker Gill von 1490 e.V. als Grundlage für seine ehrenamtliche Tätigkeit.

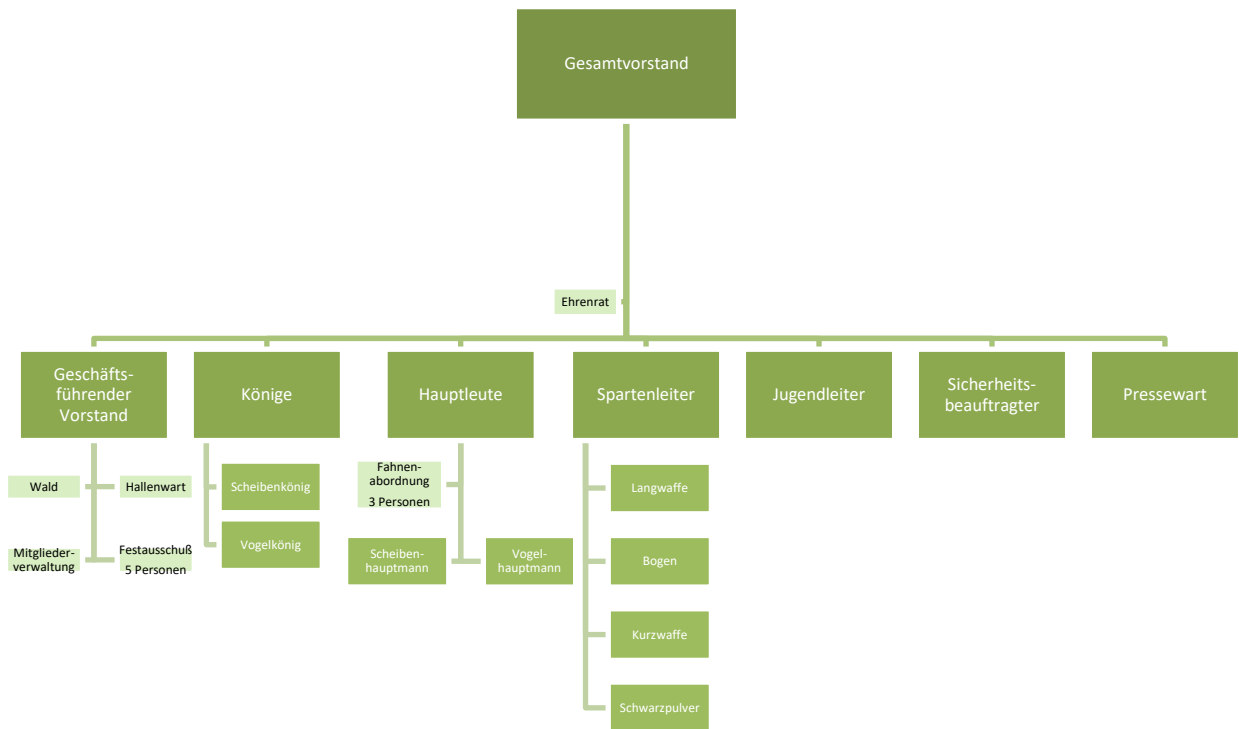
Vorrangig anzuwenden ist jedoch der Wortlaut der Satzung in der gültigen Fassung sowie die Inhalte der Schiess- und Standordnung des Deutschen Schützenbundes.



## B. Aufgaben des Vorstandes

### § 1. Organigramm







---

**§ 2. Aufgaben des Hauptmanns**

- 1) Der Scheiben- und der Vogelhauptmann verfügt über jahrelange Erfahrungen im sportlichen Schießen, Umgang mit dem Waffengesetz und dem Brauchtum der Ahrensböker Gill.
- 2) Zu den Aufgaben gehören
  - a) Beratung des geschäftsführenden Vorstands und Unterstützung des Gesamtvorstands
  - b) Repräsentation des Vereins
- 3) Verantwortungsbereich
  - a) für den organisatorischen Ablauf des Heimatfestes (Bedarfsgerechte Einteilung und Einweisung von Standaufsichten, Kutsche, Königsornat, Schärpen, Aufstellung der Fahnenmasten, Anbringung der Transparente und der Fahnen).
  - b) für die Ausarbeitung und Einhaltung eines Marschplans während des Heimatfestes. Eine Ausfertigung erhält der geschäftsführende Vorstand.
  - c) für die Kameradschaftspflege und Kooperation befreundeter Vereine.
  - d) für die Einhaltung des Ablaufs und der Zeit der Ausmärsche, soweit sie nicht im Festprogramm festgesetzt sind. Er gibt den Befehl zum Antreten und kommandiert den Ausmarsch bei allen Anlässen.
  - e) für die Kommandos und Anführung der Schützen der Ahrensböker Gill zum Festumzug des Heimatfests.
  - f) für die Fahnenabordnung.
  - g) für die Organisation zur Teilnahme an übergeordneten Schützenfesten und Königsbällen.
  - h) für die Gestellung von Ehrenformation bzw. Abordnungen zu anderen Vereinen, Veranstaltungen usw.
  - i) für die Organisation und Durchführung der Arbeitsdienste der Brauchtumssparte
  - j) für die Organisation und Leitung der Scheiben- und Vogelschützenversammlung

**§ 3. Aufgaben des Jugendleiters**

- 1) Der Jugendleiter ist für die Koordination der gesamten Vereinsjugendarbeit zuständig.
  - 2) Der Jugendleiter leitet die Mitglieder der Jugendabteilung, die Jungschützen.
-



- 3) Der Jugendleiter bildet das Bindeglied zwischen den Mitgliedern der Jungschützenabteilung und den Spartenleitern im Bereich Sport und den Hauptleuten im Bereich Brauchtum.
- 4) Der Jugendleiter agiert spartenübergreifend.
- 5) Zu den Hauptaufgaben gehört
  - a) Entwicklung des Sportbetriebes, von Sportangeboten und Aktionen für die Jungschützen
  - b) Organisation und Leitung einer jährlichen Jungschützenversammlung
  - c) Berichterstattung über die Entwicklung der Sparte gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern
  - d) Planung und Organisation des Wettkampfbetriebes mit Erstellung und Kontrolle sportlicher Zielsetzungen
  - e) Entwicklung von Sportangeboten für Freizeit-, Gesundheits- und Breitensport
  - f) Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Ähnlichem
  - g) Erstellung eines jährlichen Investitionsplanes für Beschaffung neuer Sportgeräte und Verbrauchsmaterial
  - h) Führung und Verwaltung der Spartenkasse („Agathe“)
  - i) Interessensvertretung der Sparte innerhalb des Gesamtvorstandes
- 6) Weitere Aufgaben sind
  - a) Anführung der Jungschützen während des Heimatfestes
  - b) Leitung des Schießens der Jungschützen zum Heimatfest
  - c) Organisation, Durchführung und Auswertung des Schießens um die Würde des Kronprinzen

#### **§ 4. Aufgaben der Fahnenträger**

- 1) Fahnenträger werden, auf Vorschlag des Hauptmanns, auf der Jahreshauptversammlung gewählt.
- 2) Die Fahnenträger haben bei den Festumzügen und zum Volkstrauertag am Kriegerdenkmal die Fahnen zu tragen. Jeder Fahnenträger sorgt für die bestmögliche Unterbringung und Erhaltung der Fahne. Die Fahnenträger sowie ihre Begleiter haben im Verhinderungsfall dafür zu sorgen, dass ein Ersatzmann zur Stelle ist.

#### **§ 5. Aufgaben der Spartenleiter**

- 1) Der Spartenleiter ist für den reibungslosen Ablauf des gesamten Schießsportbetriebes in der Sparte zuständig.





2) Zu den Aufgaben gehört

- a) Entwicklung, Organisation und Überwachung des Sportbetriebes, von Sportangeboten und Aktionen im gesamten Verein
- b) Organisation und Leitung einer jährlichen Spartensitzung
- c) Koordination und Kontrolle des gesamten Sport- und Trainingsbetriebs
- d) Berichterstattung über die sportliche Entwicklung der Sparte gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern
- e) Planung und Organisation des Wettkampfbetriebes mit Erstellung und Kontrolle sportlicher Zielsetzungen
- f) Verantwortlich für die Entwicklung von Sportangeboten für Freizeit-, Gesundheits- und Breitensport
- g) Organisation und Durchführung von Sportveranstaltung und Ähnlichem
- h) Erstellung eines jährlichen Investitionsplan für Beschaffung neuer Sportgeräte und Verbrauchsmaterial
- i) Führung und Verwaltung der Spartenkasse
- j) Organisation und Abnahme des Schützenschnur- und Eichelschießen
- k) Interessensvertretung der Sparte innerhalb des Gesamtvorstandes

**§ 6. Vereinsschlüssel**

1) Schlüsselvergabe, -berechtigung

- a) Die Vorstandsmitglieder erhalten Zugang zu allen Räumen des Gill Huus.
- b) Eine langfristige Schlüsselaushändigung erfolgt an hierfür berechtigte Mitglieder. Die Festlegung der berechtigten Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- c) Eine kurzfristige Schlüsselaushändigung an nichtberechtigte Personen kann durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
- d) Der Schlüssel darf nicht ohne Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands an andere Personen weitergegeben werden.
- e) Eine Vervielfältigung bzw. Anfertigung einer Kopie des Schlüssels ist verboten.
- f) Bei Verlust des Schlüssels ist dieses umgehend dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

2) Langfristige Schlüsselaushändigung



- 
- a) Jedes Mitglied im Gesamtvorstand ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ist berechtigt, einen Schlüssel für das Gill Huus zu erhalten.
  - b) Der Schlüssel ist durch das Mitglied selbstständig beim geschäftsführenden Vorstand anzufordern. Die Schlüsselaushändigung sowie die Schlüsselrückgabe sind in einem Schlüsselbuch zu dokumentieren.
  - c) Die Schlüssel sind nicht übertragbar. Für Schäden, die durch den Gebrauch der übergebenden Schlüssel entstanden sind, haftet das Mitglied, das für die Schlüssel unterschrieben hat. Das Mitglied hat den Verein und den Vorstand von Schadensersatzansprüchen freizustellen. Das schlüsselberechtigte Mitglied haftet für den Verlust seines Schlüssels.
  - d) Beim Niederlegen des Ehrenamtes ist die befugte Person verpflichtet, den Schlüssel unaufgefordert innerhalb einer Woche beim geschäftsführenden Vorstand abzugeben.
  - e) Wenn ein Mitglied die Ahrensböker Gill vun 1490 e.V. verlässt, ist es verpflichtet, innerhalb einer Woche alle erhaltenen Schlüssel an den Verein zurückzugeben.
- 3) Kurzfristige Schlüsselaushändigung
- a) Wenn es erforderlich ist, kann der Vorstand Schlüssel an Personen ausgeben, für die sie keine Berechtigung haben. Die Schlüssel müssen unmittelbar nach Beendigung des Zwecks, für den sie ausgegeben wurden, zurückgegeben werden.
  - b) Bei der Vermietung von Räumen wird im Mietvertrag festgelegt, wer welche Schlüssel erhält. Der Mieter ist verpflichtet, die erhaltenen Schlüssel unmittelbar nach dem Ende der Mietzeit zurückzugeben.

## **C. Ehrenrat**

### **§ 1. Mitglied**

- 1) Der Ehrenrat besteht aus fünf aktiven Mitgliedern.
- 2) Die Mitglieder des Ehrenrates sind
  - a) der Vogel- und der Scheibenkönig
  - b) die jeweiligen ersten Ritter
  - c) das älteste Mitglied in Uniform.

Wenn einer der Ehrenratsmitglieder betroffen oder verhindert ist, dann wird das zweitälteste uniformierte Mitglied zum Ehrenratsmitglied ernannt.



- 3) Die Ehrenratsmitglieder dürfen, bis auf die Könige, keinem anderen Vereinsorgan angehören. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane. Die Sitzungen des Ehrenrates sind vertraulich.
- 4) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

**§ 2. Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:**

- 1) Aufgaben
  - a) Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein, soweit dies dem Vereinsinteresse geboten erscheint;
  - b) Schlichtung von Differenzen zwischen oder innerhalb von Vereinsorganen;
  - c) Beratung des Vorstands aus besonderem Anlass.
- 2) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder den Vereinsorganen angerufen werden. Er kann auch von sich aus tätig werden. Entscheidungen, die der Ehrenrat nicht auf Antrag, sondern aufgrund eigenen Tätigwerdens fällt, können nur nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Vorstandes getroffen werden.
- 3) Der Ehrenrat kann eine neue Abstimmung über Beschlüsse durch die Vereinsorgane verlangen, soweit er einen Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsordnung feststellt.
- 4) Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, vom Ehrenrat geforderte Auskünfte unverzüglich zu erteilen oder Unterlagen zu unterbreiten. Den Ladungen des Ehrenrates haben Mitglieder und Vereinsorgane Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, so kann der Ehrenrat in Abwesenheit entscheiden.
- 5) Alle Entscheidungen des Ehrenrates sind den Betroffenen und dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

## **D. Beiträge**

- 1) Die Mitglieder sind nach § 9 der Satzung zur Zahlung von Beiträgen nach der nachfolgenden Beitragsordnung verpflichtet. Es können weitere abteilungsspezifische Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Startgelder für sportliche Veranstaltungen, Gebühren und Abgeltungszahlungen erhoben werden, die sich aus den jeweiligen Sparten- und Brauchtumsordnungen ergeben.
  - a) Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder                      200,00 Euro
  - b) Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder                      25,00 Euro
  - c) Ehrenmitglieder    Beitragsfrei



- 
- d) Jungschützen 24,00 Euro
- 2) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder wird wie folgt angepasst:
- a) Ehepartner / eingetragene Lebenspartner eines aktiven Mitgliedes erhalten eine Ermäßigung von 10%.
  - b) Schüler, Auszubildende und Studenten (bis 28 Jahre) erhalten auf Antrag unter Vorlage eines Ausbildungsnachweises eine Ermäßigung von 25%.
  - c) Jungschützen, deren beide Elternteile aktive Schützen sind, sind beitragsfrei.
  - d) Witwen von ehemals aktiven Schützen sind als passive Mitglieder beitragsfrei. Die Anpassung nach 2a. wird unbefristet gewährt.
  - e) Weitere Vergünstigungen kann der Gesamtvorstand im Einzelfall beschließen.
- 3) Die genannten Beträge sind Jahresbeträge. Stichtag für die Festsetzung des Jahresbeitrages ist der jeweils 01.01. eines Jahres. Anträge auf Änderungen des Beitrages sind grundsätzlich per Email zu stellen an: [vorstand@ahrensboeker-gill.de](mailto:vorstand@ahrensboeker-gill.de). Wenn dies dem Mitglied nicht zugemutet werden kann, kann der Gesamtvorstand in Ausnahmefällen einen Antrag per Post oder persönlicher Übergabe akzeptieren. Der Antrag gilt in diesem Fall als gestellt mit Bestätigung des Empfangs eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.
- 4) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- 5) Im Jahr des Eintrittes wird der Mitgliedsbeitrag für aktive Schützen und Jungschützen monatlich zeitanteilig berechnet. Der Eintrittsmonat gilt als vollständiger Monat.
- 6) Falls das Mitglied von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren befreit wurde oder ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte, ist eine Gebühr von jeweils 5,00 Euro zu zahlen.
- 7) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Schützen kann auch halb- oder vierteljährlich eingezogen werden. Der Mitgliedsbeitrag für passive Schützen kann nur jährlich eingezogen werden. Die Einzugstermine lauten:
- a) Jährlicher Einzug: 15.01. des Jahres
  - b) Halbjährlicher Einzug: 15.01. und 15.07. des Jahres
  - c) Vierteljährlicher Einzug: 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres
- 8) Mitglieder, die von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren befreit wurden, können keine Ratenzahlung verlangen. Die Zahlung ist am 15.01. des Jahres fällig.
- 9) Gestaltung des Mahnwesens. Daneben können sich – wenn die Satzung dazu nichts bestimmt – einzelne Organe des Vereins (z.B. Mitgliederversammlung, Vorstand, Beirat) eigene, nur für das jeweilige Organ geltende Ordnungen als sogenannte Geschäftsordnungen geben.
-



## **E. Brauchtumspflege**

### **§ 1. Uniform**

- 1) Der uniformierte Schütze hat sich an folgende Uniformordnung zu halten:
- 2) Als Kopfbedeckung tragen die Männer einen hellgrünen Schützenhut. Die linke Seite ist hochgeklappt. Die Schützenfeder - Spielhahnfeder mit 1+1/2 Federn wird auf der hochgeklappten Seite getragen. Die Frauen tragen keine Kopfbedeckung.
- 3) Zu einem weißen Kurzarmoberhemd wird ein einfarbig grüner Schlips getragen. Die Rangabzeichen werden auf den Schultern am Hemd getragen. Embleme auf dem Schlips sind nicht gestattet. Auf dem linken Oberarm befindet sich das Vereinswappen. In den kalten Jahreszeiten ist ein Langarmoberhemd geduldet. An diesem Hemd müssen die Rangabzeichen und das Vereinswappen nicht getragen werden.
- 4) Form und Farbe der Uniform stehen fest und dürfen nicht geändert werden. Schützenorden und Medaillen werden an grünweißer, 35 mm hoher Ordensschnalle getragen. Die Schnalle sitzt gleichmäßig hoch auf der linken Seite des Rocks. Von den Leistungsabzeichen des Deutschen Schützenbundes wird jeweils nur die höchste Auszeichnung jeder Waffe auf dem Band der Ordensschnalle getragen. Das gleiche gilt für alle anderen Abzeichen des Schützenwesens. Die Revers sind grundsätzlich von Abzeichen freizuhalten. Kriegsauszeichnungen sowie alle Abzeichen, die nicht das Schützenwesen betreffen, werden nicht an der Uniform getragen.
- 5) Nach besonderen Bedingungen kann eine Schützenschnur erworben werden. Sie wird rechts getragen, und zwar an den dafür angearbeiteten Knöpfen. Für die beiden Könige und die Ritter entfällt während ihrer Amtszeit das Tragen der Schützenschnur. Auf der linken Rockseite oberhalb der Taille, wird das Abzeichen des Deutschen Schützenbundes getragen.
- 6) Zur Uniform gehört eine schwarze Hose mit breiten, grünen Biesen. Dazu werden grundsätzlich nur schwarze Socken und schwarze Halbschuhe getragen. Frauen tragen einen knielangen Rock mit schwarzer Strumpfhose. Eine schwarze Hose mit schwarzen Schuhen wird ebenfalls geduldet.
- 7) Bei Festumzügen trägt der Schütze weiße Uniformhandschuhe.
- 8) Die Fahnengruppe trägt eine silberne, gründurchwirkte Feldbinde und das Brustschild an Kette des Fahnenträgers. Die Fahnenbegleiter tragen einen Löwenkopfsäbel mit schwarzer Scheide (1 Ring). Der Vogel- und Scheibenhauptmann tragen einen Löwenkopfsäbel mit schwarzer Scheide (1 Ring) mit Portepee.
- 9) Der Vorsitzende trägt die Gildekette des Landes Schleswig-Holsteins.
- 10) Die Rangabzeichen
  - a) Geschäftsführender Vorstand Schultergeflecht / Majorsgeflecht in Silber  
Erklärung:  
5-bogig aus 4 Teilen, 5 mm starker Rundschnur, silberfarbiges inox. Metallgespinst, auf schützengrünem Filz, mit Lasche



- b) Gesamtvorstand 3-streifige Schulterstücke in Silber  
Erklärung:  
3-streifig Schulterstücke, aus 8mm breite Soutache, silberfarbiges inox. Metallgespinst, auf schützengrünem Filz, mit Lasche
  - c) Hauptleute 4-streifige Schulterstücke in Silber mit drei goldenen Sternen  
Erklärung:  
4-streifig Schulterstücke, aus 8mm breite Soutache, silberfarbiges inox. Metallgespinst, auf schützengrünem Filz, mit Lasche
  - d) Stellv. Hauptleute 4-streifige Schulterstücke in Silber mit zwei goldenen Sternen  
Erklärung:  
4-streifig Schulterstücke, aus 8mm breite Soutache, silberfarbiges inox. Metallgespinst, auf schützengrünem Filz, mit Lasche
  - e) Fahnenträger und Fahnenbegleiter 2-streifige Schulterstücke in Silber  
Erklärung:  
2-streifig Schulterstücke, aus 8mm breite Soutache, silberfarbiges inox. Metallgespinst, auf schützengrünem Filz, mit Lasche
  - f) Sicherheitsbeauftragte 4-streifige Schulterstücke in Silber mit goldenem „S“  
Erklärung:  
4-streifig Schulterstücke, aus 8mm breite Soutache, silberfarbiges inox. Metallgespinst, auf schützengrünem Filz, mit Lasche
  - g) Schütze 4-streifige Schulterstücke in Grün  
Erklärung:  
4-streifig Schulterstücke, aus 8mm breite Soutache, textilem Gespinst, auf schützengrünem Filz, mit Lasche
- 11) Scheidet ein Mitglied aus einem Amt aus, so besteht kein Anrecht auf die Schulterstücke. Der Dienstgrad wird auf Schütze zurückgestuft und das Mitglied trägt dann die grünen Schulterstücke.

## **§ 2. Vogelschützen**

- 1) Die Sparte wird geleitet vom Vogelhauptmann und dessen Stellvertretern.
- 2) **Posten und Aufgaben:**
  - a) Vogelhauptmann: verantwortliche Leitung, Organisation, Aufsicht
  - b) 1. Stellvertreter: Sicherheit, Protokolle, Aufsicht
  - c) 2. Stellvertreter: Kassenführung, Aufsicht
  - d) 3. Stellvertreter: Arbeitsdienst, Aufsicht
- 3) **Vertretung**



- 
- a) Kann der Vogelhauptmann eine von ihm zu verantwortende Aufgabe nicht erfüllen, wird er durch einen der vorgenannten Stellvertreter vertreten.
  - b) Der Vogelhauptmann kann jemanden beauftragen ihn zu vertreten.
  - c) Der Vertreter, bzw. der Beauftragte ist im Vertretungsfall stimmberechtigt im Gesamtvorstand.
- 4) Die Brauchtumsabteilung Vogelschützen besteht aus 36 aktiven Schützen
- a) 31 Vogelschützen
  - b) 5 Reserveschützen
- 5) Alle Vogelschützen sind wahlberechtigt, nur die 5 Reserveschützen sind nicht wählbar.
- 6) Der Vogelhauptmann und dessen Stellvertreter werden für jeweils 5 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 7) Voraussetzung für die Teilnahme bei den Vogelschützen
- a) Aktive Mitgliedschaft
  - b) Eintrag ins Anwärterbuch
  - c) Gültige Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG) und Waffensachkunde nach § 7 Waffengesetz (WaffG)
  - d) Eigener funktionstüchtigen Vorderlader mit Perkussionszündung mit max. Kaliber .80 und Ladegeschirr mit Zubehör  
oder Hinterlader in bestimmten Ausnahmen
  - e) bestandene Wahl durch die Vogelschützen zum Reserveschützen
  - f) entrichtete Aufnahmegebühr
- 8) Die Teilnahme bei den Vogelschützen erlischt, wenn:
- a) eine der vorgenannten Voraussetzung nicht erfüllt ist
  - b) Austrittserklärung an den Vogelhauptmann
  - c) Ausschluss
- 9) Aufgaben und Pflichten
- a) Teilnahme an allen Veranstaltungen und Arbeitsdiensten des Vereins
-



- b) Annahme der Königswürde (Vogel- bzw. Scheibenkönig)
- c) Erhaltung des traditionellen Vorderladerschießen
- d) Pflege des sportlichen Schießens innerhalb des Vereins
- e) Beteiligung an jedem Preisschießen und am Königsschießen
- f) Pflege der Kameradschaft
- g) Teilnahme an zwei auswertigen Festumzügen
- h) Führen der Anwesenheitsliste bei auswertigen Festumzügen, wenn der Schütze an Position eins genannt wird. Die Liste ist nach dem Festumzug unaufgefordert dem Scheibenhauptmann zur Verfügung zu stellen.

10) Arbeitsdienste

- a) Jeder Vogelschütze hat an den geplanten Arbeitsdiensten teilzunehmen. Die Arbeitsdienste beinhalten Tätigkeiten aus allen Sparten.

11) Gebühren

- a) Die Straf gelder für falsch abgeschossene Teile bzw. Beschädigungen sind variabel und werden vor jedem Schießen im Zuge der Sicherheitsbelehrung bekannt gegeben.
- b) Nach erfolgreicher Wahl zum Reserveschützen hat der Schütze die folgende Aufnahmegebühr zu bezahlen: 230,00 Euro für den Erhalt des Vogel mastes und 50,00 Euro an die Spartenkasse.
- c) Sollte ein Schütze, der auf der Teilnehmerliste des auswertigen Schützenumzuges steht, nicht teilnehmen können, hat er eigenständig für Ersatz zu sorgen. Bei Nicht-Antritt wird ein Straf geld von 20,00 € erhoben.  
Ab- und Ummeldungen werden ohne Ausnahme beim Listenführer vorgenommen. Vom Straf geld kann Abstand genommen werden, wenn der Schütze gesundheitlich nicht in der Lage ist, am Festumzug zum Heimatfest zu Fuß teilzunehmen.

12) Verstöße mit Folgen

Bei nicht erfüllten Voraussetzungen gem. Nr. 6, nicht eingehaltener Aufgaben und Pflichten gem. Nr. 8, offensichtlicher Unzuverlässigkeit oder fehlender Eignung kann der Spartenleiter das Mitglied mit sofortiger Wirkung von den Aktivitäten der Sparte ausschließen.

**§ 3. Scheibenschützen**

- 1) Die Sparte wird geleitet vom Scheibenhauptmann und dessen Stellvertreter.
- 2) Posten und Aufgaben:





- 
- a) Scheibenhauptmann: verantwortliche Leitung, Organisation, Aufsicht
  - b) Stellvertreter: Protokolle, Kassenführung, Aufsicht
- 3) Vertretung
- a) Kann der Scheibenhauptmann eine von ihm zu verantwortende Aufgabe nicht erfüllen, wird er durch einen der vorgenannten Stellvertreter vertreten.
  - b) Der Scheibenhauptmann kann jemanden beauftragen ihn zu vertreten.
  - c) Der Vertreter, bzw. der Beauftragte ist stimmberechtigt im Gesamtvorstand.
- 4) Alle Scheibenschützen tragen die vorgeschriebene Uniform.
- 5) Alle Scheibenschützen sind wahlberechtigt zur Wahl des Scheibenhauptmannes und dessen Vertreter.
- 6) Der Scheibenhauptmann und dessen Vertreter werden für jeweils 5 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 7) Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei den Scheibenschützen:
- a) aktive Mitgliedschaft
  - b) Willensbekundung beim Scheibenhauptmann, Scheibenschütze zu werden
  - c) Einkleidung zum Heimatfest beim Scheibenkönig nach §4 dieser Vereinsordnung. Bis zur offiziellen Einkleidung ist das Tragen der Uniform ohne Schulterstücke gestattet. Ab dem 18. Lebensjahr kann der angehende Scheibenschütze entscheiden, ob die Einkleidung zum folgenden Heimatfest erfolgen soll. Ab dem 21. Lebensjahr wird die Einkleidung zum folgenden Heimatfest durchgeführt. Die Einkleidung wird von einem Paten begleitet.
- 8) Die Teilnahme bei den Scheibenschützen erlischt, wenn:
- a) eine der vorgenannten Voraussetzung nicht erfüllt ist
  - b) Austrittserklärung an den Scheibenhauptmann
  - c) Ausschluss
- 9) Aufgaben und Pflichten
- a) Teilnahme am Königsschuss zum jährlichen Heimatfest
  - b) Annahme der Königswürde
  - c) Teilnahme an allen Arbeitsdiensten des Vereines
-



- d) Festumzügen und allen offiziellen Veranstaltungen der Ahrensböker Gill teilzunehmen
- e) Teilnahme an zwei auswertigen Festumzügen
- f) Führen der Anwesenheitsliste bei auswertigen Festumzügen, wenn der Schütze an Position eins genannt wird. Die Liste ist nach dem Festumzug unaufgefordert dem Scheibenhauptmann zur Verfügung zu stellen.

10) Arbeitsdienste

- a) Dienste während des Heimatfestes erfolgen durch Sonderregelungen des Scheibenhauptmanns.

11) Gebühren

- a) Strafgelder
- b) Umlage
- c) Sollte ein Schütze, der auf der Teilnehmerliste des auswertigen Schützenumzuges steht, nicht teilnehmen können, hat er eigenständig für Ersatz zu sorgen. Bei Nicht-Antritt wird ein Strafgeld von 20,00 € erhoben.  
Ab- und Ummeldungen werden ohne Ausnahme beim Listenführer vorgenommen. Vom Strafgeld kann Abstand genommen werden, wenn der Schütze gesundheitlich nicht in der Lage ist, am Festumzug zum Heimatfest zu Fuß teilzunehmen.

12) Verstöße mit Folgen

Bei nicht erfüllten Voraussetzungen gem. Nr. 6, nicht eingehaltener Aufgaben und Pflichten gem. Nr. 8, offensichtlicher Unzuverlässigkeit oder fehlender Eignung kann der Spartenleiter das Mitglied mit sofortiger Wirkung von den Aktivitäten der Sparte ausschließen.

## **F. Sparten**

### **§ 1. Bogen**

1) Zweck der Sparte

- a) Das sportliche Schießen mit dem Bogen zu pflegen und zu fördern.
- b) Den Gemeinsinn von Jung und Alt durch gemeinsames Training zu fördern.

2) Leitung der Sparte

- a) Verantwortlich durch den Spartenleiter.

3) Vertretung



- a) Ist der Spartenleiter abwesend, ernennt er einen Vertreter.
  - b) Der Vertreter ist stimmberechtigt im Gesamtvorstand.
- 4) Voraussetzung für die Teilnahme und Ausübung des Schießens
- a) aktive Mitgliedschaft in der Ahrensböker Gill
  - b) vollendete 8. Lebensjahr
  - c) Sportkleidung:
    - schwarzer Sporthose
    - weißem Poloshirt mit dem Emblem der Ahrensböker Gill auf dem Rücken
    - schwarze Regenjacke mit dem Emblem der Ahrensböker Gill auf dem Rücken
    - Sportschuhe
    - KopfbedeckungDie Form und Farbe der Sportschuhe sowie der Kopfbedeckung, sind in Form und Farbe frei wählbar.
- 5) Trainingszeiten
- a) Sommerzeit:
    - von April bis Oktober findet das Training draußen auf dem Schießplatz an der Gill-Halle statt.
    - Donnerstag von 17:00 bis 19:00 Uhr
    - Samstag von 10:00 bis 12:00 Uhr
  - b) Winterzeit:
    - von Oktober bis April wird in der Falster-Halle (Ahrensböke) geschossen.
    - Donnerstag von 17:30 bis 19:00 Uhr
    - Samstag von 10:00 bis 12:00 Uhr
  - c) Zum Training ist die Sportkleidung zu tragen.
- 6) Arbeitsdienste
- a) Zuständig für die Pflege der Bogensportanlage
  - b) Teilnahme an allgemeinen Arbeitsdiensten zum Erhalt der Gill-Anlage
- 7) Pflichten
- a) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Bogensparte.
  - b) Die Teilnahme am Umzug des Heimatfestes
  - c) Die Teilnahme an den Vereinsmeisterschaften
- 8) Gebühren



9) Straf gelder

10) Verstöße mit Folgen

- a) Wer sich auf der Bogenbahn unsachgemäß benimmt oder andere in Gefahr bringt, wird des Standes verwiesen
- b) Auf der Bogenbahn herrscht Alkohol- und Rauchverbot
- c) Bei nicht erfüllten Voraussetzungen gem. Nr. 3, nicht geleisteter Arbeitsdienste gem. Nr. 5, offensichtlicher Unzuverlässigkeit oder fehlender Eignung kann der Spartenleiter das Mitglied mit sofortiger Wirkung von den Aktivitäten der Sparte ausschließen.

## **§ 2. Kurzwaffe**

1) Zweck der Sparte

- a) Das sportliche Schießen mit Kurzwaffen wie Luftpistole und Kleinkaliberpistole (Sportpistole)

2) Leitung der Sparte

- a) Verantwortlich durch den Spartenleiter Kurzwaffe.

3) Voraussetzung für die Teilnahme und Ausübung des Schießens

- a) Aktive Mitgliedschaft der Ahrensböker Gill
- b) Vollendung des 16. Lebensjahres für Kleinkaliber-Pistole und 12. Lebensjahr für Luftpistole
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, ein Schießbuch über Trainings- und Wettkampfergebnisse zu führen.
- d) Eigene Ausrüstung ist anfangs nicht erforderlich

4) Arbeitsdienste

- a) Die Mitglieder der Sparte finden sich 2-mal im Jahr zum Arbeitsdienst zusammen, um den Stand zu Pflegen und instand zu halten.
- b) Die Arbeitsdienste werden vom Spartenleiter angekündigt und angeleitet
- c) Teilnahme an allgemeinen Arbeitsdiensten zum Erhalt der Gill-Anlage

5) Gebühren

- a) Pro Training wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben. Die Gebühren kommen der Sparte zugute. Es werden Verbrauchsmaterialien und Munition eingekauft.

6) Trainingszeiten



- a) Das Training findet dienstags in der Zeit von 19-21Uhr statt

7) Verstöße mit Folgen

- a) Wer sich auf dem Schießstand unsachgemäß benimmt oder andere in Gefahr bringt, wird des Standes verwiesen.
- b) Auf dem Schießstand herrscht Alkohol- und Rauchverbot
- c) Bei nicht erfüllten Voraussetzungen gem. Nr. 3, nicht geleisteter Arbeitsdienste gem. Nr. 4, offensichtlicher Unzuverlässigkeit oder fehlender Eignung kann der Spartenleiter das Mitglied mit sofortiger Wirkung von den Aktivitäten der Sparte ausschließen.

**§ 3. Langwaffe**

1) Zweck der Sparte

- a) Das sportliche Schießen mit Langwaffen, wie Luftgewehr und Kleinkaliber nach aktueller Fassung der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes

2) Leitung der Sparte

- a) Verantwortlich durch den Spartenleiter Langwaffe.

3) Vertretung

- a) Ist der Spartenleiter abwesend, ernennt er einen Vertreter.
- b) Der Vertreter ist stimmberechtigt im Gesamtvorstand.

4) Voraussetzung für die Teilnahme und Ausübung des Schießens

- a) Aktive Mitgliedschaft der Ahrensböker Gill
- b) Vollendung des 12. Lebensjahres für Luftgewehr und 16. Lebensjahr für Kleinkaliber
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, ein Schießbuch über Trainings- und Wettkampfergebnisse zu führen.
- d) Eigene Ausrüstung ist anfangs nicht erforderlich

5) Arbeitsdienste

- a) Die Mitglieder der Sparte finden sich 2-mal im Jahr zum Arbeitsdienst zusammen, um den Stand zu Pflegen und instand zu halten.
- b) Die Arbeitsdienste werden vom Spartenleiter angekündigt und angeleitet
- c) Teilnahme an allgemeinen Arbeitsdiensten zum Erhalt der Gill-Anlage



6) Gebühren

- a) Für das Training der Langwaffen ist eine Spartengebühr von jährlich 30,00 € zu zahlen. Eine einmalige Nutzung wird mit 2,00 € berechnet. Diese Gebühr wird für die Erhaltung der Schießstände verwendet.

7) Trainingszeiten

- a) Das Training findet mittwochs in der Zeit von 18:00 bis 19:15 Uhr und 19:30 bis 21:30 Uhr statt.

8) Verstöße mit Folgen

- a) Wer sich auf dem Schießstand unsachgemäß benimmt oder andere in Gefahr bringt wird des Standes verwiesen.
- b) Auf dem Schießstand herrscht Alkohol- und Rauchverbot
- c) Bei nicht erfüllten Voraussetzungen gem. Nr. 3, nicht geleisteter Arbeitsdienste gem. Nr. 4, offensichtlicher Unzuverlässigkeit oder fehlender Eignung kann der Spartenleiter das Mitglied mit sofortiger Wirkung von den Aktivitäten der Sparte ausschließen.

## G. Sport

### § 1. Bedingungen zum Erwerb der Schützenschnur / Eichel

- 1) Jeder Schütze der Ahrensböker Gill vun 1490 e.V. kann die Schützenschnur / Eichel durch folgende Bedingungen erwerben.
- 2) Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:
  - a) Luftgewehr Freihand / Auflage: 4 Serien a 15 Schuss (2x Übung, 2x Bedingung), oder
  - b) Luftpistole: 4 Serien a 15 Schuss (2x Übung, 2x Bedingung), oder
  - c) Kleinkalibergewehr National: 4 Serien a 15 Schuss (2x Übung, 2x Bedingung) (je 5 Schuss liegend, stehend, kniend), oder
  - d) Kleinkalibergewehr Auflage: 4 Serien a 15 Schuss (2x Übung, 2x Bedingung), oder
  - e) Sportpistole: 4 Serien a 15 Schuss (2x Übung, 2x Bedingung)
  - f) Bogen Recurve und Compound: 4 Serien a. 30 Pfeile (2x Übung, 2x Bedingung)  
Eine Serie besteht aus 10 Passer zu je 3 Pfeilen auf 18 Meter. Auflagengröße entsprechend der Klasse. Schießbedingungen nach FITA Regel (2 Minuten für 3 Pfeile).
- 3) Es gelten jeweils die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schützen Bundes (DSB)



4) Erforderliche Ringzahlen:

Klassen	LG-Aufl. 1.B./2.B.	LG-Freih. 1.B./2.B.	Lupi 1.B./2.B.	KK-Nat. 1.B./2.B.	KK-Aufl. 1.B./2.B.	Spopi 1.B./2.B.	
Schützenklasse		95 / 105	95 / 105	95 / 105		95 / 105	
Jungschützen		90 / 100	90 / 100	90 / 100	90 / 100	90 / 100	
Damen Altersklasse	120/130	90 / 100	90 / 100	90 / 100	115 / 125	90 / 100	
Herren Altersklasse	120/130	90 / 100	90 / 100	90 / 100	115 / 125	90 / 100	
Seniorenklasse A+B	100/120	80 / 90	80 / 90	80 / 90	105 / 115	80 / 90	
Klassen	Recurve 1.B./2.B.			Compound 1.B./2.B.			
Schülerklasse	170/180	60. Auflage		206/216	3. Spot		
Jugendklasse	190/200	40. Auflage		230/240	3. Spot		
Juniorenklasse	190/200	3. Spot		230/240	3. Spot		
Herren / Damen	200/210	3. Spot		242/252	3. Spot		
Altersherren / Altersdamen	190/200	3. Spot		230/240	3. Spot		
Senioren / Seniorinnen	170/180	40. Auflage		206/216	3. Spot		

- 5) Die jeweils zur Bedingung gehörende Übungsserie (ohne Ringzahllimit) muss nicht am gleichen Tag der Bedingung geschossen werden.
- 6) Für die erste erfüllte Serie erhält der Schütze die Schützenschnur, für jede weitere eine grüne Eichel. Für 5 grüne Eicheln wird eine silberne, für 10 grüne Eicheln eine goldene verliehen, wobei die grünen Eicheln zurückzugeben sind.
- 7) Pro Kalenderjahr darf jeweils nur eine Serie mit einer Luftdruckwaffe und eine Serie mit einer scharfen Waffe geschossen werden.
- 8) Für die erste grüne Schützenschnur wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben. Für jede Eichel 5,00 €. Für die Jugendlichen werden diese Gebühren von der Jugendkasse bezahlt.



Beim Luftgewehr sind die Gebühren für Munition in der Jahresflat enthalten, ohne Jahresflat ist eine Gebühr von 2,00 € pro Bedingung zu zahlen, also insgesamt 4,00 €. Jugendliche zahlen nichts.

Beim Kleinkaliber ist zusätzlich die Munition zu erwerben.